



Arbeitsmarktservice

ÄNDERUNGSMELDUNG

Wechsel von Altersteilzeitgeld in TEILPENSION

für Zeiträume bis 31.12.2023

Wichtiger Hinweis: Die Teilpension nach § 27a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) kann nur noch für Zeiträume bis 31.12.2023 beantragt und bezogen werden. Ab 1.1.2024 erhalten Dienstgeber_innen für Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridorpension gem. § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes erfüllen und ihre Arbeitszeit im Ausmaß zwischen 40% und 60% im Rahmen eines **gleichbleibenden** Arbeitszeitmodells reduziert haben, Altersteilzeitgeld mit einer Ersatzquote von **100%**. Dies bedeutet, dass die Dienstgeber_innen - wie zuvor bei einer Teilpension – für diese Personen weiterhin die Aufwände für den Lohnausgleich und die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge **zur Gänze** erstattet bekommen. Laufende Bezüge einer Teilpension werden von uns automatisch ab 1.1.2024 in dieses neue Altersteilzeitgeld überführt.

1. Dienstnehmer, der von einer kontinuierlichen Altersteilzeit in die Teilpension gem. 27a AIVG wechselt

Dienstnehmer, der von einer kontinuierlichen Altersteilzeit in die Teilpension wechselt:

Herr _____ SVNr _____

Der zuvor angeführte Dienstnehmer befindet sich in einem Altersteilzeitmodell mit **gleichbleibend reduzierter** Arbeitszeit (= kontinuierliches Altersteilzeitmodell) seit _____

Die Altersteilzeit wurde ursprünglich vereinbart bis _____

Der Dienstnehmer erfüllt die Voraussetzungen der Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes mit _____

Das bestehende kontinuierliche Altersteilzeitmodell wird/wurde beendet mit _____

Wichtiger Hinweis:

Dienstnehmer, für die bereits Altersteilzeitgeld auf Grund eines Blockzeitmodells bezogen wurde, können **nicht** mehr in die Teilpension gem. § 27a AIVG wechseln.

Mit dem Dienstnehmer wurde für die Zeit von _____ bis _____ eine Teilzeitbeschäftigung **im Rahmen einer Teilpension** vereinbart.

Wichtiger Hinweis:

Die Teilpension kann nur für den noch offenen Zeitraum auf insgesamt 5 Jahre (bisheriges Altersteilzeitgeld und Teilpension gemeinsam) gewährt werden – es entsteht durch die Inanspruchnahme der Teilpension nach Altersteilzeit **keine** Verlängerung der Gesamtbezugsdauer von insgesamt 5 Jahren.

Bitte legen Sie eine Kopie der vertraglichen Teilpensionsvereinbarung bzw. der Ergänzung der bestehenden Altersteilzeitvereinbarung über die Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen der Teilpension bei. Weiters benötigen wir eine aktuelle Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers über die Erfüllung der Voraussetzungen der Korridorpension gem. § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes für den Dienstnehmer.

2. Angaben zur Arbeitszeit, wenn das Ausmaß und die kontinuierliche Arbeitszeitreduzierung unverändert bleiben

Das Ausmaß und der Modelltyp (= kontinuierlich) der Arbeitszeitreduzierung, die während des davorliegenden Altersteilzeitgeldes gültig waren, werden auch während der Teilpension **unverändert** beibehalten. ja nein

Die wöchentliche Normalarbeitszeit während der Teilpension beträgt daher weiterhin (40% bis 60% der vor der Altersteilzeit ausgeübten Normalarbeitszeit) _____

Wichtiger Hinweis:

Wird mit dem Eintritt in die Teilpension auch das Ausmaß der Teilzeitarbeit gegenüber dem davorliegenden Altersteilzeitmodell verändert, sind **alle** Felder des **Punktes 3** vollständig auszufüllen.

3. Angaben zur Arbeitszeit, wenn das Ausmaß und die kontinuierliche Arbeitszeitreduzierung mit Beginn der Teilpension verändert wird

Die Felder dieses Punktes sind **NUR** auszufüllen, wenn mit dem Wechsel in die Teilpension auch das Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung gegenüber dem davorliegenden Altersteilzeitgeld **verändert** wird!

Wichtiger Hinweis:

Eine Änderung des Ausmaßes der Arbeitszeitreduzierung ist nur möglich, wenn die während der Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit zum Zeitpunkt des Wechsels in die Teilpension vollständig ausgeglichen wurde.

Die wöchentliche Normalarbeitszeit auf Vollzeitbasis beträgt laut Gesetz / Kollektivvertrag _____

Die im letzten Jahr **vor** Beginn der **Altersteilzeit** ausgeübte wöchentliche Normalarbeitszeit des Dienstnehmers beträgt _____

Die wöchentliche Normalarbeitszeit nach Übertritt in die Teilpension beträgt (40% bis 60% der **vor** der **Altersteilzeit** ausgeübten Normalarbeitszeit) _____

Die Arbeitszeit wird im Rahmen eines **kontinuierlichen** Arbeitszeitmodells über den Zeitraum der Vereinbarung reduziert. ja nein

Um **gleichbleibende** Arbeitszeitvereinbarungen handelt es sich, wenn

- entweder die Schwankungen der Arbeitszeit innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden, wobei der Jahreszeitraum immer vom Beginn der Laufzeit der Teilpensionsvereinbarung gerechnet wird.
Beispiel: Teilpensionsbeginn 1.6.2022 – Jahreszeiträume, in denen die Arbeitszeit jeweils ausgeglichen werden muss, von 1.6.2022 bis 31.5.2023, von 1.6.2023 bis 31.5.2024 usw.
- oder die Abweichungen zwischen der im Teilpensionsmodell vereinbarten, reduzierten Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit nicht mehr als 20% der vor der Teilpension geleisteten Arbeitszeit beträgt und diese Abweichungen im gesamten Vereinbarungszeitraum ausgeglichen werden.

Beispiel:

vor der Teilpension individuell geleistete Arbeitszeit	38 Stunden
vereinbarte reduzierte Arbeitszeit	19 Stunden
zulässige Bandbreite der Arbeitszeit	11,4 bis 26,6 Stunden

Wichtiger Hinweis:

Eine Reduzierung der Arbeitszeit in Form eines Blockzeitmodells ist bei der Teilpension **nicht** möglich. Ein Blockzeitmodell liegt dann vor, wenn die Arbeitszeitschwankungen **nicht** den Kriterien einer gleichbleibenden Arbeitszeitvereinbarung entsprechen.

4. Angaben zur Entlohnung des in die Teilpension übertretenden Dienstnehmers

Bitte tragen Sie in die nachstehende Tabelle die entsprechenden Werte ab Beginn der Teilpension ein.

Wichtiger Hinweis:

Bei den Entgelten in den Felder ❶ und ❷ sind **ALLE** zwischenzeitlichen Änderungen, die seit Beginn der Altersteilzeit eingetreten sind, zu berücksichtigen. Dies schließt alle bisherigen kollektivvertraglichen Erhöhungen – auch jene die genau zu Beginn der Altersteilzeit wirksam wurden – sowie alle anderen Entgelterhöhungen wie Biennalsprünge oder andere Vorrückungen mit ein.

Laufendes Entgelt ab Beginn der Teilpension (ohne Sonderzahlungen)

Beschreibung der benötigten Beträge	Betragsangaben
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Beginn der Altersteilzeit , die der Teilpension vorangegangen ist – inklusive Mehrleistungsstunden und Überstunden sowie aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen, jedoch ohne Sonderzahlungen. Allfällige zwischenzeitlichen Änderungen des Entgelts seit Beginn der Altersteilzeit – wie kollektivvertragliche Erhöhungen – sind entsprechend zu berücksichtigen.	❶ €
Bruttoentgelt – inklusive aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen – aus dem letzten Monat VOR Beginn der vorangegangenen Altersteilzeit , das für die verringerte Arbeitszeit während der Teilpension gebührt hätte. Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei nicht miteinzubeziehen. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden. Allfällige zwischenzeitlichen Änderungen des Entgelts seit Beginn der Altersteilzeit sind wieder entsprechend zu berücksichtigen.	❷ €
Aktuelles mtl. Bruttoentgelt ab Übertritt in die Teilpension, das für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich) Sind im allenfalls aufgewerteten Bruttoentgelt ❷ keine Zulagen enthalten, werden die Beträge ❷ und ❸ im Regelfall gleich sein.	❸ €
Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt aus dem letzten Monat vor der Altersteilzeit ❷ und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate ❶ Der Lohnausgleich wird nur bis zu jenem Ausmaß berücksichtigt, in welchem die Summe aus aktuellem Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit ❸ und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG nicht überschreitet. Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.	❹ €
Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ❹	❺ €
Ab dem Beginn der Teilpension aktuelle Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung für die ursprüngliche – nicht verringerte – Arbeitszeit (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage). Bitte beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_inneninformationen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers – wie z.B. der ÖGK.	❻ €
Zusätzliche Dienstnehmer- und Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, und ALV inkl. IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ❻ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des Entgelts ❸ und des Lohnausgleiches ❹ (= Betrag ❻ minus Summe (❸+❹) ⇨ davon DG/DN-SV-Beiträge)	❼ €
Teilpension für laufendes Entgelt während der Teilzeitarbeit (entspricht der Summe der Beträge ❹, ❺ und ❼), die vom AMS abgegolten werden.	❽ €

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ❸) berücksichtigt werden.



5. Meldeverpflichtungen der_ des Dienstgeber_in

Die Einhaltung der mit dem Erhalt der Teilpension verbundenen Meldeverpflichtungen ist für den gesamten Zeitraum des Bezuges von der Teilpension verbindlich.

Alle Änderungen der vorstehenden Angaben sind **unverzüglich** zu melden.

Demnach unterliegt insbesondere jede Veränderung der Arbeitszeit und der Entlohnung (z.B. bei Krankengeldbezug, bei Entgeltunterbrechungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz aufgrund einesurlaubes oder bei Wegfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages aufgrund des Alters) der Meldeverpflichtung. Gleiches gilt für allfällige Mehrleistungsstunden der Person, die die Teilzeitarbeit in der Teilpension ausübt, die nicht im Rahmen eines gleitenden Teilzeitarbeitsmodells ausgeglichen sondern darüber hinaus abgegolten werden.

Nicht bekannt zu geben sind Lohnerhöhungen auf der Grundlage von kollektivvertraglichen Anpassungen (unabhängig von deren Höhe) sowie andere Entgeltänderungen (z.B. Biennalsprünge), die den Wert von € 20 **nicht** überschreiten. Ausnahmen stellen Fälle dar, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Gleiches gilt, wenn zwar **nicht** der Lohnausgleich aber die während der Teilpension zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird. In beiden Fällen sind auch kollektivvertragliche Anpassungen sowie andere Entgeltänderungen (nicht mehr als € 20) zu melden.

Andere Entgeltänderungen, die keine kollektivvertragliche Anpassungen darstellen und den Wert von € 20 überschreiten, sind dem Arbeitsmarktservice immer anzuzeigen.

Scheidet der Dienstnehmer, der sich in der Teilpension befindet aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist dies dem Arbeitsmarktservice **ohne Verzug** bekannt zu geben.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Person, für die die_ der Dienstgeber_in eine Teilpension erhält, wird die Teilpension nur in jenen Fällen nicht rückgefordert, in denen die Auflösung ohne Verschulden der_ des Dienstgeber_in erfolgte – z.B. bei Kündigung durch den Dienstnehmer, Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits- / Invaliditätspension. Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Dauer durch die_ den Dienstgeber_in gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen gelöst, ist von einer Rückforderung nur dann abzusehen, wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit immer noch den Angaben in Punkt 2 bzw. 3 dieses Formulars entspricht – d.h. eine rechtzeitige Anpassung von Arbeits- und Freizeitphasen erfolgte.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der auf diesem Formular gemachten Angaben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben, das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sowie die Verletzung von Meldepflichten die Einstellung und Rückforderung der unberechtigt bezogenen Leistungen bewirken und darüber hinaus zur Verhängung einer Geldstrafe oder Erstattung einer Strafanzeige führen kann.

Um Ihnen die Meldung dieser Änderungen zu erleichtern, wurde seitens des Arbeitsmarktservice die Formulare

**Änderungsmeldung – Teilpension für Zeiträume bis 31.12.2023 und
Änderungsmeldung – Altersteilzeitgeld für Zeiträume ab 1.1.2024**

aufgelegt. Sie erhalten dieses bei unseren regionalen Geschäftsstellen oder können es unter "Formulare" auf der Homepage des Arbeitsmarktservice unter www.ams.at abrufen.

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____